

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Stück, 29.05.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 29. Mai 1931.) 20. Stück.

Inhalt:

Nr. 49. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1931 zur Änderung des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Nr. 49.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Oldenburg, den 21. Mai 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz für das Großherzogtum vom 28. März 1867, betreffend revidiertes Zivilstaatsdienergesetz, wird, wie folgt, geändert:

1. Im Artikel 8 § 2 wird das Wort „neunjährigen“ durch das Wort „fünfjährigen“ und die Ziffer „5“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

2. Artikel 44 § 1 in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 2. September / 26. März 1925 zur Herabminderung der Personalausgaben erhält folgende Fassung:

„Jeder Zivilstaatsdiener muß sich die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und nicht geringerer Besoldung unter Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.“

3. Dem Artikel 48 § 2 wird folgender Satz nachgefügt:

„Ist eine Verständigung mit dem Zivilstaatsdiener nicht möglich und ein gesetzlicher Vertreter oder ein Pfleger (§ 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) für ihn nicht vorhanden, so hat der nächste Vorgesetzte ihm einen Pfleger zu bestellen.“

4. a) Als Artikel 51a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Artikel 51a.

5a. Kürzung des Wartegeldes.

Das Wartegeld kann auf die Hälfte der seiner Berechnung zugrunde gelegten Besoldung gekürzt werden, wenn gegen den zur Disposition stehenden Zivilstaatsdiener die Disziplinarstrafe der Enthebung vom Amte gemäß Artikel 40 § 2d verfügt sein würde, wenn er im aktiven Dienst gestanden hätte.“

b) Artikel 53 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Falle des Artikels 51a und in den Fällen b—g des Artikels 52 kann der zur Disposition stehende Zivilstaatsdiener verlangen, daß das Dienstgericht (Artikel 71f) über die Kürzung oder die Entziehung des Wartegeldes entscheide.“

5. Dem Artikel 56 § 1 wird folgender Satz nachgefügt:

„Artikel 48 § 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe auch hier, daß an die Stelle des nächsten Vorgesetzten die vorgesetzte Dienstbehörde tritt.“

6. a) Als Artikel 62a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Artikel 62a.

7a. Kürzung des Ruhegehaltes.

Das Ruhegehalt kann auf die Hälfte der seiner Berechnung zugrunde gelegten Befoldung gekürzt werden, wenn gegen den in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsdiener die Disziplinarstrafe der Enthebung vom Amte gemäß Artikel 40 § 2d verfügt sein würde, wenn er noch im Dienste gestanden hätte.“

b) Artikel 64 § 1 erhält folgende Fassung:

„Im Falle des Artikels 62a und in den Fällen b—f des Artikels 63 § 1 kann der in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener eine Entscheidung des Dienstgerichts (Artikel 71f) über die Kürzung oder die Entziehung des Ruhegehaltes verlangen.“

7. a) Dem Artikel 77a wird folgender zweiter Absatz nachgefügt:

„Abs. 1 gilt für die Kürzung des Wartegeldes und des Ruhegehaltes und deren Entziehung entsprechend.“

b) Artikel 78 § 1c erhält am Schlusse folgende Fassung:

„c) Artikel 40 § 2d bezw. in den Fällen der Artikel 51a und 62a auf Kürzung des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes.“

8. An die Stelle des Abschnittes XX treten folgende Vorschriften:

XX. Vorläufige Dienstenthebung.

1. Kraft Gesetzes.

Artikel 80.

a) Voraussetzungen.

Die vorläufige Dienstenthebung eines Zivilstaatsdieners tritt, sofern sie noch nicht gemäß Artikel 82 angeordnet worden ist, kraft Gesetzes ein,

1. wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil erlassen wird, das den Verlust des Amtes ausspricht oder kraft Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn eine Gefängnisstrafe gegen ihn vollzogen wird.

Artikel 81.

b) Dauer.

Die vorläufige Dienstenthebung endet, wenn nicht das Staatsministerium vorher ihre Fortdauer gemäß Artikel 82 oder ihre Aufhebung anordnet,

1. im Falle des Artikels 80 Nr. 1 einen Monat nach Wiederaufhebung des Haftbefehls oder nach Rechtskraft des Urtheils, durch das der Zivilstaatsdiener zu einer Strafe verurteilt wird, die nicht den Verlust des Amtes zur Folge hat;
2. im Falle des Artikels 80 Nr. 2 einen Monat nach Beendigung der Freiheitsentziehung.

2. Durch das Staatsministerium.

Artikel 82.

a) Voraussetzungen.

Das Staatsministerium kann die vorläufige Dienstenthebung des Zivilstaatsdieners anordnen,

1. zugleich mit der Einleitung oder im Laufe des dienstgerichtlichen Verfahrens gegen ihn,
2. sobald gegen ihn die gerichtliche Voruntersuchung oder das Hauptverfahren wegen einer Straftat eröffnet wird, die voraussichtlich den Verlust des Amtes kraft des Urteils oder die Enthebung vom Amte gemäß Artikel 40 § 2d oder die Entfernung aus dem Dienste gemäß Artikel 70 § 1b—g im anschließenden dienstgerichtlichen Verfahren zur Folge haben wird.

Zur vorläufigen Dienstenthebung ordentlicher Richter bedarf es eines zustimmenden Beschlusses des höchsten Landesgerichts.

b) Dauer.

Artikel 82a.

Im Falle des Artikels 82 Abs. 1 Nr. 1 endet die vorläufige Dienstenthebung spätestens mit der Erledigung des dienstgerichtlichen Verfahrens.

Artikel 82b.

Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung, die nach Artikel 82 Abs. 1 Nr. 2 angeordnet wird, gilt folgendes:

1. Lautet das Urteil auf eine Strafe, die den Verlust des Amtes zur Folge hat, so endet die vorläufige Dienstenthebung mit seiner Rechtskraft.
2. Lautet das Urteil auf eine andere Strafe, so endet die vorläufige Dienstenthebung einen Monat nach seiner Rechtskraft, wenn nicht das Staatsministerium vorher ihre Fortdauer nach Artikel 82 Abs. 1 Nr. 1 anordnet oder sie aufhebt.
3. Wird das Verfahren eingestellt oder vorläufig eingestellt oder der Angeeschuldigte außer Verfolgung

gesetzt, so endet die vorläufige Dienstenthebung einen Monat nach Rechtskraft dieser Entscheidung, wenn nicht das Staatsministerium vorher die Fortdauer der vorläufigen Dienstenthebung nach Artikel 82 Abs. 1 Nr. 1 anordnet oder sie aufhebt.

3. Folgen.

Artikel 82 c.

Vom Ablaufe des Monats ab, in dem die vorläufige Dienstenthebung kraft Gesetzes eintritt oder angeordnet wird, erhält der Zivilstaatsdiener von seinem Dienst Einkommen nur die Hälfte seiner Besoldung und die Kinderzuschläge. Ist er in Not, so kann das Staatsministerium die Beschränkung bis auf ein Viertel der Besoldung ermäßigen.

Die Dienstwohnung kann dem Zivilstaatsdiener ganz oder teilweise entzogen werden.

Artikel 82 d.

Endet die vorläufige Dienstenthebung nach Artikel 81 Nr. 1 oder nach Artikel 82 b Nr. 2 oder 3, so wird dem Zivilstaatsdiener der einbehaltene Betrag seiner Besoldung nachgezahlt.

Endet die vorläufige Dienstenthebung nach Artikel 82 b Nr. 1 oder lautet das Erkenntnis im dienstgerichtlichen Verfahren auf Enthebung vom Amte gemäß Artikel 40 § 2 d oder auf Entfernung aus dem Dienste gemäß Artikel 70 § 1 b—g, so wird dem Zivilstaatsdiener nichts nachgezahlt.

XXa. Vorläufige Kürzung des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes.

Artikel 82 e.

1. Kraft Gesetzes.

Die vorläufige Kürzung des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes tritt, sofern sie noch nicht gemäß Artikel 82 f

angeordnet worden ist, kraft Gesetzes ein, wenn gegenüber einem zur Disposition gestellten oder einem in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsdiener durch ein noch nicht rechtskräftiges Urteil auf eine der im Artikel 52a oder im Artikel 63 § 1a bezeichneten Strafen erkannt wird.

Die vorläufige Kürzung des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes endet einen Monat nach Rechtskraft des Urteils, durch das der zur Disposition gestellte oder der in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener zu einer anderen als der im Artikel 52a oder im Artikel 63 § 1a bezeichneten Strafen verurteilt wird, wenn nicht das Staatsministerium vorher ihre Fortdauer gemäß Artikel 82f oder ihre Aufhebung anordnet.

Artikel 82f.

2. Durch das Staatsministerium.

Das Staatsministerium kann die vorläufige Kürzung des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes anordnen, wenn ein zur Disposition gestellter Zivilstaatsdiener wegen einer der im Artikel 51a oder im Artikel 52b—g oder ein in den Ruhestand versetzter Zivilstaatsdiener wegen einer der im Artikel 62a oder im Artikel 63 § 1b—f bezeichneten Voraussetzungen, wegen deren das Wartegeld oder das Ruhegehalt gekürzt oder entzogen wird, gemäß Artikel 53 Abs. 1 oder Artikel 64 § 1 die Entscheidung des Dienstgerichts verlangt

Das Staatsministerium kann die vorläufige Kürzung des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes ferner anordnen, sobald gegen den zur Disposition gestellten oder den in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsdiener die gerichtliche Voruntersuchung oder das Hauptverfahren wegen einer Straftat eröffnet ist, wegen deren voraussichtlich gegen den zur Disposition gestellten Zivilstaatsdiener auf eine der im

Artikel 52a bezeichneten Strafen erkannt werden oder das Wartegeld gemäß Artikel 51a gekürzt oder gemäß Artikel 52g entzogen werden wird, oder wegen deren voraussichtlich gegen den in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsdiener auf eine der im Artikel 63 § 1a bezeichneten Strafen erkannt werden oder das Ruhegehalt gemäß Artikel 62a gekürzt oder gemäß Artikel 63 § 1f entzogen werden wird.

Artikel 82a und 82b gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Artikels 82 Abs. 1 Nr. 1 der Artikel 82f Abs. 1 und an die Stelle des Artikels 82 Abs. 1 Nr. 2 der Artikel 82f Abs. 2 tritt.

3. Folgen.

Artikel 82g.

Vom Ablaufe des Monats ab, in dem die vorläufige Kürzung des Wartegeldes oder des Ruhehaltes kraft Gesetzes eintritt oder angeordnet wird, erhält der zur Disposition gestellte oder der in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener von seinem Wartegeld oder seinem Ruhegehalt nur den der Hälfte der der Berechnung des Wartegeldes oder des Ruhehaltes zugrunde gelegten Besoldung entsprechenden Teil. Artikel 82c Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 82h.

Endet die vorläufige Kürzung des Wartegeldes oder des Ruhehaltes nach Artikel 82e Abs. 2 oder nach Artikel 82b Nr. 2 oder 3 in Verbindung mit Artikel 82f Abs. 3, so wird dem zur Disposition gestellten oder dem in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsdiener der einbehaltene Betrag seines Wartegeldes oder Ruhehaltes nachgezahlt.

Endet die vorläufige Kürzung nach Artikel 82b Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 82f Abs. 3 oder lautet das Erkenntnis im dienstgerichtlichen Verfahren auf Kürzung des Wartegeldes gemäß Artikel 51a oder auf seine Entziehung gemäß Artikel 52b—g oder auf Kürzung des

Ruhegehaltes gemäß Artikel 62 a oder auf seine Entziehung gemäß Artikel 63 b—f, so wird dem zur Disposition gestellten oder dem in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsdiener nichts nachgezahlt.

§ 2.

1. Im Artikel 67 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg, im § 60 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Fürstentum Lüneburg und im § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld sowie im § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die landwirtschaftlichen Schulen, wird das Wort „zeitweilige“ durch das Wort „vorläufige“ und die Ziffer „82“ durch die Ziffer „82 d“ ersetzt.

2. Im § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, im § 31 der Notariatsordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg und im § 27 des Polizeibeamtengesetzes wird das Wort „zeitweilige (zeitweiligen)“ durch das Wort „vorläufige (vorläufigen)“ ersetzt.

3. Im § 13 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat, in den §§ 3 Abs. 3 Satz 2 und 11 Abs. 4 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes für den Freistaat und im § 2 Abs. 1 Besoldungsgruppe 4 Ziffer 2 Satz 4 des Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetzes für den Freistaat werden die Worte „des Dienst Einkommens“ durch die Worte „der Besoldung“ ersetzt.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 21. Mai 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Casselbohm. Dr. Driver.

Dr. Schwerdtfeger.

Rechtsprechung gemäß Artikel 23a über seine Entscheidung
gemäß Artikel 23a — 2. In wie fern zur Disposition ge-
hört oder dem in den Bundesgesetzlichen Bestimmungen
dieser nicht nachsteht.

Die Rechte der Landesregierung sind durch die Bestimmungen
des Bundesgesetzes über die Landesverwaltung für das
Verfahren über die Landesverwaltung im § 23a des Bundesgesetzes
über die Landesverwaltung (Bundgesetz über die Landesverwaltung
im § 23a des Bundesgesetzes über die Landesverwaltung) geregelt.
Die Landesregierung ist durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes
über die Landesverwaltung (Bundgesetz über die Landesverwaltung
im § 23a des Bundesgesetzes über die Landesverwaltung) geregelt.
Die Landesregierung ist durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes
über die Landesverwaltung (Bundgesetz über die Landesverwaltung
im § 23a des Bundesgesetzes über die Landesverwaltung) geregelt.

Die Landesregierung ist durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes
über die Landesverwaltung (Bundgesetz über die Landesverwaltung
im § 23a des Bundesgesetzes über die Landesverwaltung) geregelt.
Die Landesregierung ist durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes
über die Landesverwaltung (Bundgesetz über die Landesverwaltung
im § 23a des Bundesgesetzes über die Landesverwaltung) geregelt.
Die Landesregierung ist durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes
über die Landesverwaltung (Bundgesetz über die Landesverwaltung
im § 23a des Bundesgesetzes über die Landesverwaltung) geregelt.

Die Landesregierung ist durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes
über die Landesverwaltung (Bundgesetz über die Landesverwaltung
im § 23a des Bundesgesetzes über die Landesverwaltung) geregelt.
Die Landesregierung ist durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes
über die Landesverwaltung (Bundgesetz über die Landesverwaltung
im § 23a des Bundesgesetzes über die Landesverwaltung) geregelt.
Die Landesregierung ist durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes
über die Landesverwaltung (Bundgesetz über die Landesverwaltung
im § 23a des Bundesgesetzes über die Landesverwaltung) geregelt.
Die Landesregierung ist durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes
über die Landesverwaltung (Bundgesetz über die Landesverwaltung
im § 23a des Bundesgesetzes über die Landesverwaltung) geregelt.

Die Landesregierung ist durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes
über die Landesverwaltung (Bundgesetz über die Landesverwaltung
im § 23a des Bundesgesetzes über die Landesverwaltung) geregelt.
Die Landesregierung ist durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes
über die Landesverwaltung (Bundgesetz über die Landesverwaltung
im § 23a des Bundesgesetzes über die Landesverwaltung) geregelt.
Die Landesregierung ist durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes
über die Landesverwaltung (Bundgesetz über die Landesverwaltung
im § 23a des Bundesgesetzes über die Landesverwaltung) geregelt.
Die Landesregierung ist durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes
über die Landesverwaltung (Bundgesetz über die Landesverwaltung
im § 23a des Bundesgesetzes über die Landesverwaltung) geregelt.

